

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge	01.01.2017	Dauerhaft	50.000 €	6100001	3032000
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:
Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Die Hundesteuer zählt zu den kommunalen Aufwandsteuern. Besteuert wird das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Die Hundesteuer verfolgt neben ordnungspolitischen auch fiskalische Zwecke.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist es erforderlich, umfassend die Einnahmesituation zu verbessern. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird daher die nachfolgende Erhöhung der jährlichen Hundesteuersätze vorgeschlagen:

a) für den ersten Hund	von 79,80 €	auf 100,00 €
b) für den zweiten Hund	von 117,00 €	auf 135,00 €
c) für jeden weiteren Hund	von 129,00 €	auf 150,00 €

Durch die vorgeschlagene Steuererhöhung lassen sich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 50.000,00 € erzielen.

Die Satzung ist aufgrund der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) dahingehend redaktionell anzupassen, dass der Verweis auf die Feststellung der Gefährlichkeit nicht mehr nach § 3 Abs. 2 Satz 2 NHundG erfolgt, sondern über § 7 Abs. 1 NHundG.

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist eine Satzungsänderung zum 01.01.2017 vorzunehmen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.

Anlagen:

- 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.10.1974